

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1902**

34 (4.2.1902) Badischer Landtag. Sitzungsbericht aus der Zweiten  
Kammer. 31. öffentliche Sitzung

# Badischer Landtag.

## Sitzungsbericht aus der Zweiten Kammer.

### 31. Öffentliche Sitzung

am Samstag den 1. Februar 1902.

Am Regierungstische: Präsident des Großh. Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenk, seitens der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus Geh. Rath Gonsell; ferner Ministerialrath Dr. Meier; später Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Frhr. v. Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rath Hübsch, Geh. Oberregierungsrath Weherer, die Ministerialräthe Treffer, Dr. Düringer, Dr. Reichert und Oberamtsrichter Dr. Bleicher.

Präsident Gönner eröffnet die Sitzung um 9<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr. Der Sekretär verliest die Eingänge.

Abg. Fehrenbach berichtet über das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1902 und 1903. Ausgabebetitel IX, B. Außerordentlicher Etat, Ziffer 13.

Die Anforderung für die Vergrößerung der Polizeiwachstube in Baden beantragt Redner zu genehmigen. Seinem Antrag wird ohne Debatte entsprochen.

Abg. Hergt berichtet über Wasser- und Straßenbauinspektion, Ausgabebetitel XVII, B. Außerordentlicher Etat, I. (Straßenbau), Ziffer 1 bis 20 und 22. II. (Wasserbau), Ziffer 23 bis 27 und III. (Verschiedenes), Ziffer 28 bis 33.

Namens der Kommission stellt Redner den Antrag, die Anforderungen zu genehmigen, bittet jedoch die Regierung, die in § 27 bei Umbau der Jungbuschbrücke über den Verbindungskanal des Mannheimer Hafens vorgesehene Ausgabe von 20 000 M. für Erstellung einer Nothbrücke nach Möglichkeit zu vermeiden.

Geh. Rath Gonsell erwidert auf die Bemerkungen des Herrn Berichterstatters, die in den Voranschlag aufgenommene Ausgabe von 20 000 M. für eine Nothbrücke in Mannheim könne möglichweise erspart werden. In einer so belebten, verkehrsreichen Stadt, wie Mannheim, empfinden jedoch die Bethelligten eine — wenn auch nur kurze — Unterbrechung des Verkehrs sehr schwer. Wenn es aber möglich sei, wenn man bei den Bethel-

igten so guten Willen finde, daß sie die Verkehrsunterbrechung zu ertragen bereit seien, so werde man den Bau der Nothbrücke unterlassen. Der ganze für den Bau der Nothbrücke vorgesehene Aufwand aber wäre keinesfalls zu ersparen; man könne vielleicht die Eisenkonstruktion für die neue Brücke neben der alten Brücke aufstellen und so den Verkehr noch länger auf der letzteren belassen, bis die Eisenkonstruktion dann an ihren Platz herübergeschoben wird — ein Manöver, das wieder Kosten erfordert. Man werde also bemüht sein, die Aufwendungen auf das notwendigste Maß zu beschränken. Die Anforderung von 20 000 M. habe man fürsorglich für den Fall eingestellt, daß die Verkehrsunterbrechung als unerträglich empfunden werde.

Abg. Geiß kann sich dem Wunsche der Budgetkommission nicht anschließen, bittet vielmehr die Regierung, die Nothbrücke erstellen zu lassen. Der Verkehr bei der Jungbuschbrücke in Mannheim werde ein ganz enormer sein, die Erstellung der Nothbrücke sei ganz unerlässlich.

Der Berichterstatter hält in seinem Schlusswort seinen Antrag aufrecht.

Hierauf wird der Kommissionsantrag angenommen.

Es folgt die allgemeine Diskussion über den Etat des Justizministeriums.

Abg. Armbruster findet, daß die vorgesehene Stellenvermehrung keine erhebliche zu nennen sei, insbesondere wenn man die große Vermehrung der Bevölkerung Badens und den großen wirtschaftlichen Umschwung in Betracht ziehe. Aus Anlaß der Einführung des neuen Rechts werde man noch auf eine längere Reihe von Jahren unter dem Einfluß der Uebergangsbestimmungen in den Gerichten einen äußerst hohen Geschäftsstand haben. Und erst wenn über die sehr vielen Streitfragen des neuen Rechts eine höchstinstanzliche Entscheidung vorhanden sei, könne man den Stand der Rechtspflege einen normalen nennen.

Unter Hinweis auf die vielen Unzuträglichkeiten, die durch Bestellung von Vormündern für die in Kliniken geborenen unehelichen Kinder von Ausländerinnen den badischen Gerichten erwachsen, betont Redner allgemein:

Regierung  
Allgemeinheit  
und das vierte  
gesetzgeberische

Zeist, da sie  
Ablernen erhalte.  
mit 298 gegen

mission unter-  
en von sechs  
500 Francs  
von zwei bis  
mission  
Abstimmung  
mungs et.

r Kammer, die  
sechs Jahre zu  
ist ihre Partei-  
als sozialistische  
Es sei nun  
zu nichte zu  
Erklärung auf-  
erzählende Man-  
Die konse-  
in Beschluß als  
fiter zu fügen.  
Weise keine  
fale und repu-  
längerung eine  
die eine tiefer  
ischen Regimes  
führen werde.  
Beschlus, der  
de, noch dem  
es für sicher,

ten des Ver-  
in Jahre  
er Jahre. Im  
1899 auf  
Jahr brachte  
swanderern.  
Personen auf  
da die Zahl  
Jahre nur  
hat. Die  
der letzten  
britische  
Unterhand  
betrag im  
ist zu be-  
wanderungs-  
manchei hat  
ertrübliche  
benannte  
von 2100  
und eine  
Jahre  
1901 auf  
auf  
auf  
auf  
auf  
auf  
auf  
auf

den des Ver-  
in Jahre  
er Jahre. Im  
1899 auf  
Jahr brachte  
swanderern.  
Personen auf  
da die Zahl  
Jahre nur  
hat. Die  
der letzten  
britische  
Unterhand  
betrag im  
ist zu be-  
wanderungs-  
manchei hat  
ertrübliche  
benannte  
von 2100  
und eine  
Jahre  
1901 auf  
auf  
auf  
auf  
auf  
auf  
auf  
auf

den des Ver-  
in Jahre  
er Jahre. Im  
1899 auf  
Jahr brachte  
swanderern.  
Personen auf  
da die Zahl  
Jahre nur  
hat. Die  
der letzten  
britische  
Unterhand  
betrag im  
ist zu be-  
wanderungs-  
manchei hat  
ertrübliche  
benannte  
von 2100  
und eine  
Jahre  
1901 auf  
auf  
auf  
auf  
auf  
auf  
auf  
auf

den des Ver-  
in Jahre  
er Jahre. Im  
1899 auf  
Jahr brachte  
swanderern.  
Personen auf  
da die Zahl  
Jahre nur  
hat. Die  
der letzten  
britische  
Unterhand  
betrag im  
ist zu be-  
wanderungs-  
manchei hat  
ertrübliche  
benannte  
von 2100  
und eine  
Jahre  
1901 auf  
auf  
auf  
auf  
auf  
auf  
auf  
auf

den des Ver-  
in Jahre  
er Jahre. Im  
1899 auf  
Jahr brachte  
swanderern.  
Personen auf  
da die Zahl  
Jahre nur  
hat. Die  
der letzten  
britische  
Unterhand  
betrag im  
ist zu be-  
wanderungs-  
manchei hat  
ertrübliche  
benannte  
von 2100  
und eine  
Jahre  
1901 auf  
auf  
auf  
auf  
auf  
auf  
auf  
auf

Durch die notwendige Verpflichtung der Vormünder erwachte nicht nur große Arbeit für die Gerichte, sondern auch große Kosten, die Gegenstand vieler Beschwerden seien. Die Materie der Vormundbestellung sei ja durch Reichsgesetz geregelt, er richte jedoch an die Großh. Regierung das Ersuchen, innerhalb der durch das Reichsgesetz gezogenen Schranken nach Möglichkeit Abhilfe zu schaffen.

Bezüglich der Hilfsrichter unterscheidet Redner die bei Amtsgerichten einerseits und die bei Landgerichten und dem Oberlandesgericht andererseits beschäftigten. Die erstere Kategorie der Hilfsrichter falle seines Erinnerns in Bayern ganz weg, abgesehen von den wegen Krankheit und Urlaub notwendigen Vertretungen; bei uns dagegen seien Referendäre oft zwei bis drei Jahre lang bei Amtsgerichten beschäftigt. Darauf wollte offenbar der Herr Berichterstatter hinweisen, wenn er das Hilfsrichterwesen einer Kritik unterzog. Ein solcher Zustand scheine ihm der Gerichtsverfassung, insbesondere der Forderung der Unabhängigkeit des richterlichen Standes zu widersprechen. Redner richtet an die Regierung die dringende Bitte, in dieser Hinsicht nach Möglichkeit Abhilfe zu schaffen.

Die tatsächliche Werthschätzung des Einzelrichters entspreche nicht der ihm gebührenden, insbesondere stehe die Werthschätzung des Oberamtsrichters derjenigen des Landgerichtsraths ganz ungerechtfertigter Weise nach. In längeren Ausführungen preist Redner die vielen Vorzüge des Einzelrichterstandes und seine, im unmittelbaren Verkehr mit der Bevölkerung ruhende eminente Bedeutung für die gesammte Rechtspflege. Trotz der im letzten Landtag versprochenen Gleichstellung des Einzelrichters mit dem Kollegialrichter, besonders in gehaltlicher Beziehung, erscheine im vorliegenden Entwurf wieder die alte verpönte Scheidung, durch Einreihung in zwei verschiedene Wohnungsgeldklassen. Redner hofft, daß die Großh. Regierung bei der demnächstigen Revision des Gehaltstarifs jeden Unterschied beseitigen werde. Diese Forderung sei besonders auch dadurch gerechtfertigt, daß die Haftpflicht des Einzelrichters für Amtsverfehen eine viel kritischere sei, als die des Kollegialrichters, was Redner an der Hand eines Beispiels nachweist.

Die Gerichtsschreiber seien in zwei Gehaltsklassen eingereiht, während die Registratoren der Vortheile einer ersten Gehaltsklasse entbehren. Es wäre wohl angängig, alte, verdiente Registratoren zu Kanzleisekretären zu ernennen. — Redner empfiehlt die Einführung der Stenographie, insbesondere für Schwurgerichtsverhandlungen, unter Hinweis auf das Verfahren Oesterreichs, wo auf Antrag des Angeklagten und gegen Erstattung der hierdurch entstandenen Kosten die Protokollierung der Verhandlung durch eidlich verpflichtete Stenographen angeordnet werden müsse bzw. könne. Er stelle es dem Ermessen der Großh. Regierung anheim, dieser Frage in dem von ihm angeregten Sinne näher zu treten.

Des Weiteren führt Redner aus, daß die Stadt Herbolzheim schon lange wünschte, eine Notariatsstelle zu erhalten. Herbolzheim sei ein sehr aufstrebendes Städtchen mit verschiedenen Fabriken. Er hoffe, daß diesem Wunsche werde Rechnung getragen werden können. Redner empfiehlt weiter eine Trennung des Notariats vom Grundbuchwesen in dem Sinn, daß an abgelegenen Orten ein Notar als Grundbuchbeamter aufgestellt werden solle, ohne daß ihm die anderen Notariatsgeschäfte übertragen würden. — Eine definitive Vertheilung des Grundbuchwesens halte er heute für verfrüht. Jedenfalls sei es nur zu empfehlen, das Grundbuch bei den Gemeinden zu belassen, schon mit Rücksicht auf die spezielle Sachkenntniß des Rathschreibers. Unser neues Grundbuchwesen habe sehr große Vorzüge

gegenüber unseren alten Grund- und Pfandbuchsystemen. Heute könne jeder Laie sich ein klares Bild über die Rechtsverhältnisse, insbesondere über die Belastung eines Grundstücks, verschaffen, was früher absolut unmöglich gewesen sei. Damit sei das Grundbuch kein Geheimniß mehr, sondern könne jedem offengelegt werden. Ueber Hypothekenrecht sei zwar etwas komplizirt, schließe sich aber den Bedürfnissen unseres modernen Verkehrs eng an. Es sei Aufgabe des Grundbuchbeamten, das Publikum über die verwickelten Verhältnisse — z. B. der Zwangshypothek, der Buch- und Briefhypothek — aufzuklären. Wegen des früheren Vorzugsrechtes des Bauhandwerkers weist Redner auf die Bestimmung des § 648 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hin, betont aber, daß heute dieses Vorzugsrecht ohne Enttragung nicht wirke. Es könne also durch Zwischenbelastung das Recht des Bauhandwerkers illusorisch gemacht werden. Es sei Aufgabe der Verbündeten Regierungen, durch ein entsprechendes Gesetz hier Wandel zu schaffen, um dem in den letzten Jahren so kräftig aufgeblühten Bauhandwerk entgegenzutreten. — Die Anforderungen an den Grundbuchbeamten seien größer geworden. Redner erkennt das von der Großh. Regierung den Rathschreibern in der Gebührenfrage entgegengebrachte Wohlwollen an. In Anbetracht der großen Arbeitslast, die diesen Beamten in der Lebensgangszeit erwachsen sei, wünscht Redner eine mögliche Berücksichtigung der Wünsche der Rathschreiber, soweit die Finanzlage erlaube. Von den Rathschreibern sei auch die Frage angeschnitten worden, ob nicht ihr Einkommen fixirt werden könne. Er könne diesen Wunsch unterstützen, da es sich ja um staatliche Beamte handle, deren Einnahmen aus den Gebühren in manchen Gemeinden nicht ihrer Arbeitslast entsprechen. Redner tritt für eine Erweiterung der sehr eng umschriebenen Befugnisse der Rathschreiber ein, besonders auch im Interesse einer rascheren Erledigung der Grundbuchgeschäfte. Den Rathschreibern sollte die Befugniß zur Unterzeichnung der Ausfertigungen gegeben werden, damit dieselben bald in die Hände der Antragsteller gelangen können. Er glaube, daß dem keine erheblichen Schwierigkeiten entgegenständen. — Des Weiteren kommt Redner auf die Zustände im Eittenheimer Amtsgerichtsgebäude zu sprechen, die er als unhaltbar bezeichnen müsse. Er bedaure, daß hierfür im Budget nichts angefordert worden sei, obgleich es sich um eine sehr dringliche Frage handle, die schon im vorigen Landtag als solche bezeichnet worden sei. Die Diensträume seien geradezu schauerlich.

Der Anerkennung, die der Berichterstatter unseren Richterstände dafür ausgesprochen habe, daß er sich so rasch in die neue Gesetzgebung eingearbeitet habe, wie es (Redner) dies selbst nicht erwartet habe, könne er sich nur anschließen. Er wolle aber daran die eindringliche Bitte an die Großh. Regierung anknüpfen, dem Eingang seiner Ausführungen erwähnten Zustände (Gehaltsverhältnisse der Einzelrichter), der nachgerade unhaltbar geworden sei, ihre wohlwollende Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Frhr. v. Dusch: Der Herr Armbruster habe die Stellung der Einzelrichter material als vollkommen ungenügend bezeichnet und als zu erreichendes Ideal die Gleichstellung der Einzelrichter mit den Kollegialrichtern. Eine alsbaldige Erfüllung dieses Wunsches sei nicht möglich, es müsse einer Verringerung des Gehaltstarifs vorbehalten bleiben, hier Besserung zu schaffen. Er könne aber nicht zugeben, daß die Regierung hier förmliche Versprechungen abgegeben habe, daß es an der Zeit sei — wie der Herr Abgeordnete gemeint habe — schöne Worte in Thaten umzusetzen.

Die Regierung stehe der Frage wohlwollend in dem Sinne gegenüber, daß sie eine Gehaltserhöhung der Einzel-

richter für erforderlich halte; daß die Amtsrichter den Mitgliedern des Landgerichts vollkommen gleichgestellt würden, erscheine wohl ausgeschlossen. Eher sei der Gedanke erwägenswerth, die älteren Amtsrichter den Kollegialrichtern der Landgerichte im Gehalt gleichzustellen. Die Regierung werde sogar die Frage in Erwägung ziehen müssen, ob nicht einzelne solcher älterer Richter, die den Rang der Landgerichtsdirektoren hätten, auch im Gehalt diesen gleichgestellt werden sollten.

Alle diese Aenderungen zu Gunsten der Einzelrichter können aber nur sich anschließen an die Revision des Gehaltstaxtarifs. Der Wohnungsgeldtarif könne sich nur auf den Standpunkt der grundsätzlichen Scheidung zwischen Bezirksbeamten und Beamten in Mittelstellen, die unserm Gehaltstaxtarif zu Grunde liege, stellen. — Die Frage der Aufgabe dieses Prinzips berühre aber auch andere Beamtenklassen so z. B. die Professoren der Mittelschulen, von denen wohl auch in Zukunft eine Anzahl der älteren in eine höhere Gehaltsklasse versetzt werden müsse.

Gegenwärtig sehe eine gesetzgeberische Aktion in dieser Richtung jedenfalls nicht in unmittelbarer Aussicht.

Der Herr Vorredner habe dann weiter eine größere Verwendung der Stenographie in der Praxis unserer Gerichte gewünscht. Seine Vorschläge in dieser Richtung (im Anschluß an Bestimmungen der österreichischen Prozeßordnung und des hamburgischen Ausführungsgegesetzes zur C. P. O.) seien jedenfalls sehr beachtenswerth. Wenn hier aber auf dem Wege der Gesetzgebung vorgegangen werden sollte, so sei dies Sache der Reichsgesetzgebung.

Schon jetzt würden seit mehreren Jahren Aktuarien, die an Stenographieunterrichtskursen teilnehmen, die Kosten aus der Staatskasse erseht und die Regierung werde erwägen, ob nicht weitere Maßnahmen in dieser Richtung zweckmäßig seien. Er wolle aber auch darauf hinweisen, daß man den Nutzen der stenographischen Aufnahme von Gerichtsverhandlungen nicht überschätzen dürfe. Es sei eben nicht nur der Inhalt stenographisch wiedergegebener Zeugnisaussagen zc. für die Beurtheilung großer Prozesse entscheidend, sondern auch der persönliche Eindruck, und es habe deshalb die Regierung die Entsendung eines Regierungsvertreters zu besonders wichtigen Verhandlungen wie z. B. dem kürzlich verhandelten Herberger'schen Mordprozeß für werthvoller, als eine stenographische Aufnahme der Verhandlungen. Immerhin werde die Regierung die Frage auch weiterhin im Auge behalten und Aktuarien in der Stenographie ausbilden lassen.

Auf die Anregung des Vorredners mehr Notare zu detachieren an Orte die nicht Sitz eines Amtsgerichts seien, könne er mittheilen, daß schon jetzt annähernd 30 solcher Notarstellen bestehen und daß die Wünsche nach weiterer Errichtung solcher Notariate sehr zahlreich seien. Die Grenze sei gegeben durch die Möglichkeit vollständiger Beschäftigung der Inhaber solcher Stellen. In Anbetracht des mit der Errichtung von weiteren Notariaten verbundenen sachlichen und persönlichen Aufwands werde eine gewisse Vorsicht bei der Vermehrung solcher Stellen geboten sein. Die vom Vorredner gepriesenen Vorzüge des jetzigen Grundbuchsystems könne auch er als solche anerkennen. Das Folien-system sei aber nicht durch die spezifisch badische Organisation bedingt. — Es werde der Regierung nur erwünscht sein, wenn die juristischen Bedenken gegen die jetzige Organisation sich überwinden lassen.

Für den Schutz der Bauhandwerker, den der Vorredner in unserm alten badischen Recht für wirksamer ausgestaltet gehalten habe, biete schon jetzt § 648 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine wirksame Handhabe. Es

seien gegenwärtig Verhandlungen unter den Verbündeten Regierungen anhängig wegen weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen in dieser Richtung. Er bitte die Schwierigkeiten in dieser Frage der Reichsgesetzgebung nicht zu unterschätzen.

Wenn die Rathschreiber in ihren Bezügen als Grundbuchhilfsbeamte fixirt würden, so sei zu befürchten, daß die Gemeinden ihren Rathschreibern gar keinen oder sehr wenig Gehalt bezahlen würden. Die Regierung sei bestrebt, den Rathschreibern das zu erhalten, was sie früher gehabt haben, könne aber unmöglich so weit gehen, wie es die Rathschreiber wünschen. Die Wirkungen der neuen Gebührenordnung seien jetzt noch schwer zu übersehen. In den ersten Monaten nach Einführung des Reichsgrundbuchrechtes in den einzelnen Bezirken seien die Einnahmen aus den Gebühren gesunken: theils weil das Publikum der neuen Einrichtung noch mißtrauisch gegenüber gestanden sei, theils weil die Rathschreiber noch nicht eingearbeitet gewesen seien. In einzelnen Bezirken sei das neue Grundbuchrecht erst seit 1. Januar d. J. eingeführt. Wenn noch 1 Jahr verlossen sei, werde man darüber ein klares Bild haben.

Die Wünsche des Vorredners in Bezug auf das Bauwesen (Ettzheimer Amtsgerichtsgebäude zc.) hätte die Regierung gern berücksichtigt. Aber unser außerordentliches Budget sei schon überlastet und er fürchte, es würden da noch andere Wünsche kommen; die Regierung müsse sich eben mit Rücksicht auf die Finanzlage da nach der Decke strecken und alle nicht dringlichen Wünsche zurückstellen.

Abg. Breitner will der Versuchung nicht folgen, jetzt auch die Vorzüge des Kollegialrichters zu schildern, nachdem der Abg. Armbruster dies bezüglich der Einzelrichter in so schöner Weise gethan habe. Nach der Erklärung des Justizministers sei ja zu erwarten, daß die älteren Richter im nächsten Budget bei der Revision des Gehaltstaxtarifs besser gestellt würden.

Den Wünschen des Abg. Armbruster bezüglich des Amtsgerichtsgebäudes in Ettenheim könne er sich nur anschließen.

Redner bringt dann die baulichen Zustände im Dreifacher Amtsgefängniß zur Sprache und tritt für eine Vermehrung des Richterpersonals beim Lörracher Amtsgericht ein. — Die neu angeforderten Stellen seien durch die überall eingetretene Geschäftsvermehrung vollauf begründet — er spreche da nicht pro domo, da für Freiburg keine neue Anforderung erfolgt sei.

Auf das Grundbuchwesen übergehend betont Redner, daß jetzt eine Aenderung unmöglich sei, man müsse hier weitere Erfahrungen sammeln. Wenn er bei der Einführung der jetzigen Organisation lediglich als Jurist gefragt worden wäre, dann hätte er auch für eine Angliederung der Grundbuchämter an die Amtsgerichte gestimmt, allein er könne sich der Anerkennung der Zweckmäßigkeit unserer heutigen Organisation nicht verschließen. Wenn aber nun heute Beschwerden über die jetzige Organisation laut würden, so wolle er doch darauf hinweisen, daß auch die preussische Organisation z. B. in Hohenzollern Anlaß zu Beschwerden gegeben habe. Man müsse eben auch einen Theil der Beschwerden auf die Schwierigkeiten der Uebergangszeit zurückführen. Er wiederhole: man müsse vor einer Aenderung bestimmte Erfahrungen abwarten. Redner weist dann hierzu noch auf den Bericht des Landgerichts Karlsruhe über das Grundbuchwesen hin. Ueber einen Punkt werde auf dem Lande vielfach geklagt: daß unter der durch die Grundbuchführung verursachten außerordentlichen Geschäftsvermehrung die andern Geschäfte der Notare vielfach liegen bleiben müssen. Die

Regierung  
Allgemeinheit  
und das vierte  
gesetzgeberische  
Jurit, da sie  
Ablern erhalte.  
mit 298 gegen  
mission unter  
n von sechs  
600 Francs  
von zwei bis  
mission  
r Abstimmung  
mungs et.

r Kammer, die  
sechs Jahre zu  
af ihre Partei-  
es loyalistische  
s. Es sei man-  
h zu nichte zu  
pflichtung auf-  
erhöhter Wan-  
Die fonsen-  
in Beschluß als  
über zu fügen.  
Welche keine  
late und repu-  
blängerung eine  
te eine tiefere  
schen Regimes  
führen werde.  
Beichlan, der  
de, noch dem  
e es für sicher,

ten des Ver-  
te im Jahre  
er Jahre. Zur  
1890 auf  
Jahr brachte  
uswandereren,  
Personen auf  
da die Zahl  
n Jahre nur  
n hat. Die  
der letzten  
britische  
Wästerland  
betrug im  
bei ist zu be-  
wanderungs-  
ermeht hat.  
erländische  
demorung  
en 21.000  
und dass  
dann  
1901 auf  
Wanderung  
ung der  
Aus der  
Namen für  
Wanderung

Wärz  
schollis  
generals  
zutreffende  
Richtigkei-  
ten. Das  
dem Voritz  
konstante  
nie Quab  
melde in  
entah bei  
Polen-  
den, wenn  
1901. Die  
bertrieb bei  
den, wurde  
verhandelt.

Grundbuchtage können nicht benützt werden für Erledigung der andern notariellen Geschäfte. Es müßten im Gegentheil vielfach Grundbuchtage eingeschoben werden. Eine Abhilfe sei hier möglich durch ausgedehntere Verwendung von Hilfsnotaren, besonders jetzt in der Uebergangszeit. — Die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Grundbuchbezirk habe vielfach Schwierigkeiten gemacht, da sich die Gemeinden gegen eine solche Zuweisung zu einer andern Gemeinden oft energisch wehren und lieber Opfer bringen, die nicht ihrer finanziellen Kraft entsprechen, nur um nicht hinter den anderen Gemeinden zurückzusehen.

Redner weist dann zur Gebührenfrage darauf hin, daß er auch seinerzeit schon gegen die Errichtung städtischer Grundbuchämter war und die Ansicht vertrat, daß man auch in den Städten das Grundbuchamt als Staatsamt einrichten müsse. Das Argument, daß die Städte schon früher ein Privileg gehabt hätten, sei nicht stichhaltig, da früher die Grundbuchführung in allen Gemeinden Gemeindefache gewesen sei. Der Abg. Gießler habe damals die Befürchtung ausgesprochen, die sich jetzt auch bewahrheitet habe, daß die Städte dem Staate den Rahm wegschöpfen würden. Redner tritt dann für die Rathschreiber ein und bittet die Regierung, sie nach Möglichkeit in ihren alten Bezügen zu belassen.

Bezüglich des Hilfsrichterthums — der Herr Berichterstatter habe von einem Hilfsrichter, „unwesen“ gesprochen — bemerkt er, daß sich da wohl nicht viel ändern lasse. Er bitte die Regierung, in der Richtung Abhilfe zu schaffen, daß nicht ein allzu rascher Wechsel in der Person der Dienstverweser und Hilfsrichter bei den Amtsgerichten eintrete. Es dauere doch längere Zeit, bis sich die Bevölkerung an einen Richter gewöhnt habe, ihm Vertrauen entgegenbringe.

Er wolle schließlich die Bitte an das Justizministerium richten, bei der Uebernahme von Verwaltungsbeamten in den Justizdienst Vorsicht zu üben. So erwünscht an sich ein erleichterter Ausgleich zwischen Justiz und Verwaltung sei, so müsse er sich doch gegen eine Uebernahme von Personen, die sich in der Verwaltung als unbrauchbar erwiesen hätten, aussprechen. Dazu sei der Justizdienst zu gut.

Redner wünscht dann weiter unter Hinweis auf Bayern, daß eine Aenderung in der Art der Beschäftigung bezw. Beförderung der Beamten der Staatsanwaltschaft eintrete, um die bei späterer Beförderung in höhere Richterstellen sich jetzt oft fühlbar machende Entfremdung gegenüber der Civilpraxis zu vermeiden.

Abg. Hoering dankt für die Erstellung des Amtsgerichtsgebäudes in Lahr und bittet, in dieses neue Amtsgerichtsgebäude nun auch einen zweiten Amtsrichter wirklich einzuziehen zu lassen. Der schon vor einigen Jahren ernannte zweite Amtsrichter — dem Redner aber durchaus keinen Vorwurf machen wolle — sei die längste Zeit an seinem Amtsitz nicht anwesend, und die ständige Verfehlung seiner Stelle durch einen Hilfsrichter habe eine schwer empfundene Rechtsunsicherheit zur Folge.

Abg. Dr. Wilkens weist darauf hin, daß zufolge seiner Anregung den Dienstvorständen der größeren Amtsgerichte der Titel „Amtsgerichtsdirektor“ verliehen worden sei. Dies genüge jedoch nicht, man müsse die Amtsgerichtsdirektoren auch in eine höhere Gehaltsklasse einrücken lassen. Die diesem Wunsche entgegenkommende Erklärung des Herrn Justizministers, wonach die Amtsgerichtsdirektoren den Oberlandesgerichtsräthen gleichgestellt werden sollen, begrüße er mit Genugthuung. Die von ihm seinerzeit gerügten Mißstände, die bei den Dienstvisitationen

hervortraten, seien in anerkennenswerther Weise durch eine im Jahr 1900 ergangene Verordnung nach Möglichkeit abgestellt worden. Doch zwei seiner Anregungen haben zu einem Erfolg noch nicht geführt: Die geforderte Gleichstellung des Einzelrichters mit dem Kollegialrichter und die Umwandlung der Dienstzulage von 300 M., die dem Landgerichtsrath nach Erreichung des Höchstalters zukomme, in pensionsfähiges Gehalt. Redner bittet die Großh. Regierung, diese Anregungen nicht aus dem Auge verlieren zu wollen.

Gegenüber den Bemerkungen des Abg. Armbruster, die Regierung habe durch die Neuordnung des Wohnungsgeldes eine neue Ungleichheit zwischen Einzelrichtern und Kollegialgerichtsmitgliedern geschaffen, betont Redner: ein von ihm und seinen Freunden ausgegangener Vorschlag, die Beamtenklassen C und D zu einer Wohnungsgeldklasse zu vereinigen, derart, daß die älteren Beamten den für die Klasse C, die jüngeren Beamten den für die Klasse D vorgesehenen Satz beziehen sollen, verspreche, sofern die mit der Regierung hierüber schwebenden Verhandlungen zu einem Erfolg führen sollten, diese aufs neue drohende Ungleichheit zu beseitigen.

Bezüglich der Hilfsrichterfrage betont Redner, er und seine politischen Freunde seien entschiedene Gegner des Gedankens, auch Referendare als Hilfsrichter an die Landgerichte zu berufen. Das würde eine erhebliche Verminderung der Garantien bedeuten, die für Unabhängigkeit und gute Rechtspflege in unserem Lande gegeben seien. Redner verkennt die großen Mißstände unseres jetzigen Hilfsrichterwesens keineswegs, aber er glaubt, durch Verwendung ständig angestellter Hilfsrichter Abhilfe schaffen zu können. — Die Zahl der neu angeforderten Stellen sei zu gering, das gelte insbesondere auch für das Landgericht Heidelberg, das durch seinen hohen Geschäftstand in der kurzen Zeit seines Bestehens das große Bedürfnis nachgewiesen habe, das zur Errichtung dieses Landgerichts gedrängt habe. Redner bittet die Regierung, demselben wenigstens für die nächste Zeit einen Hilfsrichter beizuzurufen. Bei der Verhandlung des Falles Weipert sei der Gerichtshof nur mit zwei Mitgliedern des Landgerichts und mit drei Amtsrichtern besetzt gewesen. Das scheine ihm nicht die richtige Besetzung für die Verhandlung eines solchen Falles zu sein. Man müsse zum mindesten verlangen, daß wenigstens die Mehrzahl der Strafkammermitglieder aus Landgerichtsräthen bestehe.

Uebergehend auf das Grundbuchwesen bestätigt Redner die Ausführungen des Berichterstatters über die Grundbuchdienstleistung; deren Vorzüglichkeit anzuerkennen erscheine ihm um so mehr als eine Ehrenpflicht, als er früher nicht die Nothwendigkeit erkannt hatte, zu Generalregistern und schließlich zu Grundbuchheften übergehen zu müssen. Aus der seitherigen Debatte habe man entnehmen können, daß auf allen Seiten Uebereinstimmung darüber bestehe, daß man heute noch nicht an eine Revision des Grundbuchrechts herantreten könne. Man müsse mehr Erfahrungen sammeln. Redner ist auch der Ueberzeugung, daß viele Mißstände mit der Zeit wieder verschwinden werden, auch glaubt er, daß der jetzige Zustand dem früheren bei Weitem vorzuziehen sei. Die Rathschreiber seien mit der jetzigen Regelung ihrer Verhältnisse nicht zufrieden; man dürfe die Thatsache nicht vergessen, daß sie um einen sehr großen Theil ihres früheren Einkommens gekürzt seien. Die Rathschreiber haben einige Beschwerdepunkte in einer an die Großh. Regierung zu richtenden Vorstellung zusammengefaßt, in der sie um eine Aenderung des jetzigen Rechtszustands bitten. Redner hofft, daß diese Vorstellung

der Rathschreiber bei der Groß. Regierung Verständnis und Entgegenkommen finden werde. Die Rathschreiber haben sich ihrer großen Aufgabe durchaus gewachsen gezeigt, was Redner vor diesem Hohen Hause und dem Lande mit Dank konstatirt. Auch die Gemeinden sollten gegenüber den berechtigten Wünschen der Rathschreiber mehr Entgegenkommen zeigen und diese nicht einfach an den Staat verweisen.

Den Werth einer Befassung der Grundbücher bei den Gemeinden erkennt Redner voll an. Gerade bei der starken Parzellirung unseres Grundbesitzes würde es einen großen Nachtheil für die gesammte Bevölkerung sein, wollte man die Grundbücher in den Städten konzentriren. Gegenüber dem Abg. Breitner betont Redner, daß die Städte seinerzeit keineswegs aus finanziellen Gründen danach gestrebt haben, die Grundbuchführung als Kommunalaufgabe sich zu erhalten. Diese finanziellen Wirkungen der Grundbuchführung habe man damals noch gar nicht überschauen können, man habe sich keineswegs einen finanziellen Vortheil versprochen können, habe vielmehr damit rechnen müssen, eventuell bedeutende Opfer zu bringen. Wenn man trotzdem alles dransetzte, die Gemeindegrundbuchführung sich zu erhalten, so sagte man sich damals, es stehe ein bedeutendes Stück der Gemeindeautonomie in Frage, das man sich auch unter Opfern erhalten müsse. Und wenn sich nun die finanzielle Seite für die kurze Zeit seit Einführung des neuen Rechts als günstige gezeigt habe, so könne man aber auch hierüber noch kein endgültiges Urtheil abgeben. Besonders die schwere Haftpflicht der Städte falle sehr in die Waagschale. Dem Redner scheine damit kein Grund gegeben zu sein, einen Gegensatz zwischen Stadt und Land zu konstruiren. Gerade die Vertreter der größeren Städte treten stets für die Solidarität von Stadt und Land ein, das habe sich insbesondere auch bei der Versicherungsfrage gezeigt, und werde sich zeigen bei der Aenderung der Steuerlegislation, die eine bedeutende Entlastung des Landes und eine erhebliche Mehrbelastung der Städte im Gefolge haben werde; auch die Liegenschaftsaccise komme voll dem Staate zu, die Städtevertreter haben den Gedanken, sie den Gemeinden zu erhalten, nicht weiter ausgesprochen. Diese Beispiele lassen sich noch weit vermehren. Und wenn die Städte so stets bereit waren, selbst unter großen eigenen Opfern Neuerungen zu ermöglichen, die dem Gemeinwohl förderlich seien, so sollte man auch auf der anderen Seite, wenn einmal etwas zum finanziellen Vortheil der Städte ausschlage, nicht sofort nach der Gesetzgebung rufen, um eine Aenderung herbeizuführen, sondern zum mindesten erst abwarten, wie sich die Sache definitiv gestalten werde. Jedenfalls werden die Städte — das hier in aller Oeffentlichkeit zu erklären, fühle er sich verpflichtet, und er wisse sich darin eins mit den übrigen Vertretern der größeren Städte in diesem Hohen Hause — mit aller Entschiedenheit an der Befugniß eigener Grundbuchführung festhalten. Es liege auch gar kein Grund vor zu einer Aenderung des bestehenden Zustands, da die städtischen Grundbuchämter anerkanntermaßen ganz vortreflich arbeiten.

Zum Schlusse führt Redner noch aus: Wenn man noch bis vor kurzem nicht davon überzeugt war, daß die Einführung des neuen Rechts so glatt von statten gehen werde, wie es thatsächlich geschehen sei, so müsse man dafür der Regierung sowohl, als auch nicht zum mindesten den Gerichten, Notaren und Anwälten den größten Dank wissen. Dies wolle Redner als Verwaltungsjurist nicht versäumen, uneingeschränkt anzuerkennen.

Ministerialdirektor Geh. Rath Hübsch: In Beantwortung der vom Abg. Breitner vorgebrachten Wünsche

bezüglich der Besetzung und Vermehrung der Richterstellen könne er erklären, daß vermuthlich schon bei Aufstellung des Budgets eine neue Richterstelle für das Lörracher Amtsgericht angefordert worden wäre, wenn damals die Verhältnisse schon klar gelegen wären.

Der Abg. Breitner habe weiter den Wunsch geäußert, daß nicht zu häufig ein Wechsel in der Besetzung der Amtsgerichte eintrete. Es bestehen in dieser Richtung ganz gewiß Mißstände, aber eine Schuld daran treffe die Justizverwaltung nur insoweit, als sie vielleicht zu nachgiebig gegenüber den Wünschen der Richter auf Veretzung sei. Er kenne das Amtsgericht, das der Vordredner bei seinen Klagen im Auge gehabt habe, wohl. Er habe sich redliche Mühe gegeben, den Herren, die immer nach kurzer Zeit um Veretzung nachgesucht hätten, die Schönheiten der alten Reichsstädte auseinanderzusetzen, aber vergebens.

In der Frage der Berufung von Hilfsrichtern an die Landgerichte sei der Standpunkt der Justizverwaltung der, daß die Grenze der Besetzung der Landgerichte mit ordentlichen Richtern damit gegeben sei, daß genügende Beschäftigung für sie vorhanden sein müsse und daß sie im Nothfall auch für andere vorübergehend verhinderte Richter eintreten könnten. Wenn längere Stellvertretungen z. B. durch Eintritt in den Landtag nöthig fallen, dann bleibe eben nichts übrig, als Amtsrichter zu Hilfsrichtern an das Landgericht zu berufen. Auf die Voraussetzungen solcher längerer Stellvertretungen (Krankheit u.) habe die Justizverwaltung in der Regel keinen Einfluß. Der Vorschlag, ältere Referendäre als Hilfsrichter an den Landgerichten zu verwenden, habe wenig Ansehen gefunden, obgleich zu erwägen sei, wo eigentlich die größere Gefahr liege: in der selbständigen und dauernden Wahrnehmung amtsrichterlicher Funktionen durch einen jungen Juristen, der noch nicht die nöthige dienstliche Erfahrung und Gewandtheit besitze oder in der Veretzung einer Hilfsrichterstelle am Landgericht durch einen älteren Referendär unter Aufsicht und Leitung des Direktors und im Zusammenwirken mit erfahrenen Richtern.

Es entfalle weiter die Frage, ob die Regierung einen Amtsrichter zwingen könne, als Hilfsrichter bei einem Landgericht einzutreten. Diese Frage sei nach Ansicht der Justizverwaltung zu bejahen. Zunächst seien aber diejenigen Amtsrichter zu verwenden, die sich freiwillig melden und das seien natürlich die ledigen, die jüngeren Herrn.

Es sei insolgedessen nicht vom Willen der Justizverwaltung abhängig, wenn gerade einzelne Amtsgerichte längere Zeit verwaist seien, wie dies der Herr Abgeordnete für Lahr mit Recht beklagt habe.

Es sei eine der unangenehmsten Aufgaben der Justizverwaltung, hier den fortgesetzten Hilfschreien der Landgerichte gerecht zu werden und zugleich die Amtsrichter nicht allzulange ihrer eigentlichen Thätigkeit zu entziehen. Den Wunsch einer thunlichsten Beschränkung der Verwendung von Hilfsrichtern könne er deshalb nur in gewissem Sinne als berechtigt acceptiren.

Gegen die Behauptung, daß die Justiz unbrauchbare Elemente der Verwaltung übernommen habe, müsse er Verwahrung einlegen. Es seien im Lauf der letzten Jahre überhaupt nur wenige Beamte aus der Verwaltung in den Justizdienst übergetreten, bei denen von einer Unbrauchbarkeit nicht entfernt die Rede sein könne. Auch die Verwaltung werde sich nicht weigern, geeignete Richter, falls sie sich melden, zu übernehmen.

Die Anregung des Abg. Breitner, die Beamten der Staatsanwaltschaft nach einigen Jahren staatsanwaltschaftlicher Thätigkeit wieder in die Landgerichte zu versetzen, um sie in connex mit der Civilpraxis zu er-

Regierung  
Allgemeinheit  
und das vierte  
rechtgeberische

Best, da sie  
Ablern erhalte.

mit 298 gegen

mission unter  
von sechs  
500 francs  
von zwei bis  
missionen  
Abstimmung  
mungs er.

er Kammer, die  
sechs Jahre zu  
ist ihre Partei  
als sozialistische  
ist. Es sei nun  
zu nichte zu  
Erfüllung an-  
erfährige Man-  
Die konser-  
in Beschluß als  
über zu fügen.  
Gehege keine  
Kale und repu-  
Längerung eine  
die eine tiefere  
ischen Regimes  
führen werde.  
Beichlag, der  
de, noch dem  
es für sicher,

ten des Ver-  
te im Jahre  
vorjahre. Im  
den 1899 auf  
Jahre brachte  
Königreichern,  
Personen auf  
da die Zahl  
in Jahre nur  
hat. Die  
der letzten  
britische  
Mutterland  
betrug im  
bei 11 zu be-  
wunderungs-  
verweil hat  
religiöse  
bevorzugt  
zu einer  
und eine  
1899  
1899 mit  
Königreichern  
1899 der  
1899 die  
1899 die  
1899 die

Wärz  
sichalls  
generals  
zutreffende  
Richtigstel-  
gen. Das  
dem Vorsitz  
Konstantin  
wie auch  
welche in  
euch bei  
Neben-  
die einen  
1899  
1899 die  
1899 die

halten, und der Hinweis auf Bayern, wo die Staatsanwälte auch die verschiedenen Stadien der richterlichen Thätigkeit durchlaufen müssen, sei ihm sympathisch und die Haltung der Regierung in dieser Frage keine abweisende. Ein Versuch sei nicht ausgeschlossen, aber die Schwierigkeiten seien bei uns größer als in Bayern wegen der geringen Zahl der Beamten.

Dem Abg. Dr. Wilkens, der seiner Befriedigung darüber Ausdruck gegeben habe, daß die früheren Klagen über die Dienstvisitationen bei den Amtsgerichten ihre Erledigung gefunden hätten, könne er noch mittheilen, daß in diesen Tagen ein weiterer Erlaß an die Landgerichte ergangen sei, wonach die Visitationen nicht mehr als notwendig ausgedehnt und insbesondere in der Kritik sachlicher Verfügungen Maß gehalten werden solle.

Bei dem Landgericht Heidelberg komme weniger eine Geschäftsüberlastung in Frage, als die Unmöglichkeit die Kammern in geordneter, gefekmäßiger Weise zu besetzen. Hier werde in absehbarer Zeit Abhilfe eintreten müssen.

Ueber das Grundbuchwesen werde im Laufe der nächsten Zeit bei Vorlage der angefügten Gesekentwürfe eine weitere Aussprache erfolgen können.

Abg. Schüller bittet um Abbestellung einiger Mißstände besonders im Dreifachen Amtsgesängniß, dessen Zustände geradezu unhaltbar seien. Zum Grundbuchwesen bemerkt Redner, daß er zugebe, daß die jetzige Grundbuchorganisation im Interesse der Gemeinden liege. Aber er könne nicht zugeben, daß deswegen die Beschwerden unberichtigt seien. Wenn das Grundbuch bei den Gemeinden verbleiben könne, würden auch dem Staat große finanzielle Aufwendungen erspart. Bei der Errichtung der Gemeindegrundbuchämter in den großen Städten sei aller-

dings der finanzielle Effekt nicht ausschlaggebend. Wenn aber jetzt die Landgemeinden davon den Nutzen tragen sollten, weil der Staat ein schlechtes Geschäft in seinen Grundbuchämtern gemacht habe, so halte er eine Aenderung für notwendig. An den Kosten der Grundbuchführung hätte früher viel gespart werden können. Redner führt als Beispiel an, daß in dem Bezirk der Notar im Anfang mit einer zweispännigen Amtskutsche zum Grundbuchtag gefahren sei, obwohl die Benützung der Bahn möglich gewesen sei. Jetzt werde dadurch, daß man die Notare zum größten Theil auf den Jahresabersum sehe, diesem Mißstand so gut als möglich entgegengewirkt. Auch er müsse die Gebühren im Vergleich zu den früheren als zu hoch bezeichnen; das kommen aber die Rathschreiber bedeutend zu Lasten. Die Jahre der Uebergangszeit seien nicht in allen Gemeinden für die Rathschreiber „fette“ Jahre gewesen. — Auch er könne bestätigen, daß an den Grundbuchtagen oft für die Erledigung der anderen Notariatsgeschäfte (Theilungen zc.) keine Zeit mehr sei. — Die Gemeinden seien bereit, für die Erhaltung des Grundbuchs bei den Gemeinden Opfer zu bringen und hätten schon große Opfer gebracht. Es müsse aber doch hingewiesen werden, daß auch der Staat an der Erhaltung des jetzigen Zustandes ein großes, insbesondere finanzielles Interesse habe, und daß die Rathschreiber — wie der Herr Justizminister mit Recht betont habe — nur auf den Rathhäusern erfolgen könne.

Darauf wird die Berathung abgebrochen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr.

Nächste Sitzung Montag Nachmittag 4 Uhr.